

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. Dezember 2016

Nr. 2016/2149

## **Aufhebung der Verordnung über den elektronischen Austausch von Zonendaten zwischen Gemeinden und Kanton**

---

### **1. Erwägungen**

Die Verordnung über den elektronischen Austausch von Zonendaten zwischen Gemeinden und Kanton vom 22. September 2009 (BGS 711.26) soll aufgehoben werden.

Mit Beschluss vom 3. Juli 2013 (KRB Nr. RG 080/2013) verabschiedete der Kantonsrat das Geoinformationsgesetz (GeolG; BGS 711.27). Im Rahmen einer Fremdänderung wurde damit auch § 9<sup>bis</sup> des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) aufgehoben. § 9<sup>bis</sup> PBG berechnete - bis zur Inkraftsetzung des GeolG am 1. April 2014 - den Kanton, den Gemeinden als Träger der Nutzungsplanung Vorschriften bezüglich technischer Ausgestaltung digitaler Nutzungspläne zu erlassen. § 9<sup>bis</sup> PBG wurde durch § 3 Absatz 3 und Absatz 4 sowie § 12 des GeolG ersetzt. Die Bestimmungen des GeolG sind direkt anwendbar.

Im Rahmen des Projektes zur Digitalisierung der kommunalen Nutzungspläne nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG; SR 510.62), wofür der Kantonsrat am 3. Juli 2013 einen Verpflichtungskredit bewilligt hat (KRB Nr. SGB 081/2013), wurde in Zusammenarbeit mit Pilotgemeinden - basierend auf Bundesvorgaben - ein kantonales Datenmodell zur Erfassung der kommunalen Nutzungspläne erarbeitet. Dieses wird gestützt auf § 3 Absatz 3 und Absatz 4 GeolG dem Regierungsrat zum Beschluss vorgelegt.

Aus den genannten Gründen kann die Verordnung über den elektronischen Austausch von Zonendaten zwischen Gemeinden und Kanton vom 22. September 2009 (BGS 711.26) aufgehoben werden.

### **2. Beschluss**

Die Verordnung über den elektronischen Austausch von Zonendaten zwischen Gemeinden und Kanton vom 22. September 2009 (BGS 711.26) wird aufgehoben



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Beilage**

Verordnungstext

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Raumplanung (sct/Ci) (3)  
Amt für Geoinformationen (2)  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Staatskanzlei (Eng, Rol) (2)  
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)  
Fraktionspräsidien (5)  
Parlamentdienste  
GS  
BGS

Veto Nr. 384 Ablauf der Einspruchsfrist: 3. Februar 2017.